

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
**Abwasserwerk**

## Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0744/2025  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	09.12.2025	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

#### Sachstand Abwasserbeseitigungskonzept

#### Kurzzusammenfassung:

Das Abwasserwerk informiert über den Sachstand, die finanziellen Auswirkungen und das weitere Vorgehen der Verwaltung zum Abwasserbeseitigungskonzept.

#### Risikobewertung:

(...)

#### Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		Ifd. Jahr	Folgejahre	Ifd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>					
<b>investiv:</b>					<b>389 Mio. €</b>
<b>planmäßig:</b>					
<b>außerplanmäßig:</b>					

#### Weitere notwendige Erläuterungen:

#### Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:

<b>planmäßig</b>	X		
<b>außerplanmäßig:</b>	X		
<b>kurzfristig:</b>	X		
<b>mittelfristig:</b>	X		
<b>langfristig:</b>	X		

**Weitere notwendige Erläuterungen:**

(nicht erforderlich)

## **Inhalt der Mitteilung:**

### **1. Rahmenbedingungen**

Die Stadt Bergisch Gladbach ist für das gesamte Stadtgebiet abwasserbeseitigungspflichtig. Die Pflichten, die damit einher gehen, sind im §46 Landeswassergesetz (LWG) NRW i. V. mit § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgeschrieben. Für die weitere Betrachtung ist der §46 Abs. 1 im Fokus und beschreibt die Pflichten wie folgt:

*1) Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere*

*1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,*

*2. das Sammeln und das Fortleiten von Abwasser, das auf einem Grundstück des Gemeindegebiets anfällt, sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Absatz 1 Satz 4 und 5,*

*3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,*

*4. die Errichtung und den Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 56,*

*5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung und*

*6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47.*

Im Weiteren beschränkt sich die Vorlage auf den §47 LWG NRW. Hiernach ist die Gemeinde verpflichtet in einem Abstand von 6 Jahren das Abwasserbeseitigungskonzept fortzuschreiben. Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 46 Absatz 1 Nummer 6 müssen die Gemeinden der zuständigen Behörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) sowie über die Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 46 Absatz 1, insbesondere die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 erforderlichen Maßnahmen vorlegen. Alles nähere ist in der Verwaltungsvorschrift über die

Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geregelt.

Das Abwasserbeseitigungskonzept muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Abwassereinleitungen, Übernahme- und Übergabestellen,
2. Angaben zu Abwasseranlagen - Abwasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserrückhaltung, Regenüberläufe, Pumpwerke,
3. Angaben zu den Entwässerungsgebieten,
4. Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungs-konzept),
5. Art der erfassten Maßnahme,
6. Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen,
7. Notwendige Baumaßnahmen und deren Dringlichkeit.

Soweit es zur Überprüfung des Abwasserbeseitigungskonzepts erforderlich ist, kann die Obere Wasserbehörde im Einzelfall Ergänzungen fordern. Die Überprüfung erstreckt sich darauf,

- ob die noch notwendigen Baumaßnahmen vollständig aufgeführt sind und
- ob ihre Durchführung in angemessenen Zeiträumen vorgesehen ist.

Im Abwasserbeseitigungskonzept sind für die ersten 6 Jahre für jede Maßnahme die voraussichtlich jährlich anfallenden Kosten anzugeben. Die Angaben zum Baubeginn sind verbindlich, sofern keine Abweichungen mitgeteilt werden. Für die weiteren sich anschließenden 6 Jahre sind die Maßnahmen anzugeben, die in diesem Zeitraum begonnen werden sollen. Die Angaben zum voraussichtlichen Baubeginn sind bei jeder Fortschreibung des ABK zu überprüfen. Die Kosten bei mehrjährigen Maßnahmen sind als Gesamtsumme anzugeben.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat in 2021 turnusgemäß das gesetzlich vorgeschriebene Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) fortgeschrieben. Anfänglich hat die Bezirksregierung Köln (BezReg.) keine Beanstandung ausgesprochen, aber als für die BezReg. ersichtlich wurde, dass die Umsetzung der Maßnahmen nicht im zeitlichen Einklang mit den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zur Erreichung des guten gewässerökologischen Zustandes steht wurde das ABK am 02.01.2023 beanstandet.

In der nachfolgenden Darstellung sind die zeitlichen Bewirtschaftungszeiträume der WRRL dargestellt. Aktuell befinden sich alle Kommunen in dritten und letzten Bewirtschaftungszeitraum von 2021 bis 2027.

Aktuell befinden sich nur etwa 9 bis 10 % der Oberflächengewässer in Deutschland – also

Flüsse, Seen und Küstengewässer – in einem guten oder sehr guten ökologischen Zustand gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Dies stellt eine leichte Verbesserung gegenüber 2015 dar, als der Anteil bei etwa 8 % lag.

Der chemische Zustand der Oberflächengewässer ist weiterhin problematisch: Kein einziges dieser Gewässer erreicht derzeit den geforderten guten chemischen Zustand. Hauptursache hierfür ist die flächendeckende Belastung mit Schadstoffen wie Quecksilber, das sich über die Verbrennung fossiler Brennstoffe verbreitet und in Boden und Wasser ablagert.

Auf Grund dieser geringen Fortschritte ist es unwahrscheinlich, dass Deutschland die Ziele der WRRL bis 2027 vollständig erreichen wird. Hauptgründe sind unter anderem hohe Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft, strukturelle Veränderungen der Gewässer sowie chemische Belastungen.

Derzeit wird seitens der europäischen Union überlegt ob es einen weiteren vierten Bewirtschaftungszeitraum geben soll.

Zeitachse für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Quelle: Umweltbundesamt

## 2. Rückblick

Die Stadt Bergisch Gladbach besitzt seit der Beanstandung der BezReg. kein gültiges ABK. Dies hat einerseits bei einer möglichen Gewässerverunreinigung strafrechtliche Folgen und andererseits kann dies zu planungs- und baurechtlichen Behinderungen durch die BezReg. bzw. rheinisch bergischen Kreis (RBK) führen. Im Einzelnen wurden mögliche rechtliche Folgen bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des ABK 2021 wie folgt aufgezeigt:

### **Rechtliche Folgen bei nicht genehmigtem ABK**

Ein nicht vorhandenes oder nicht genehmigtes Abwasserbeseitigungskonzept bedeutet für

eine Kommune, dass die gesetzlich vorgeschriebene Abwasserbeseitigungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt wird. Das kann unterschiedliche Auswirkungen nach sich ziehen:

**a) Abwasserabgabe**

Gemäß § 7 AbwAG i. V. m. § 73 LWG NRW wird eine Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser nur dann auf Antrag abgabenfrei, wenn die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers den Regeln der Technik entsprechen. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW, Beschluss vom 20.04.2004, Az.: 9 A 3750/02 (vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 11.12.2008, Az.: 9 A 495/06) gehört zum ordnungsgemäßen Betrieb, dass nicht nur die Einleitstelle, sondern auch das dahinter hängende Netz den Regeln der Technik entsprechend betrieben wird. Das wäre dann nicht mehr der Fall. Zum einen finden Einleitungen ohne gültige Erlaubnis statt, zum anderen ist das Mischsystem und auch das Trennsystem nicht den Regeln der Technik entsprechend ausgestattet (im Mischsystem erfolgt z.B. die Kanalsanierung nicht nach den erkannten Fristen, im Trennsystem fehlt es an der Umsetzung von Maßnahmen zur Rückhaltung und Klärung).

**b) Fördermittel**

Als weitere Folge des nicht ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Abwasseranlage und Betriebs ohne gültiges ABK entfallen Möglichkeiten der Förderung nach dem Programm ressourceneffizienter Abwasserbeseitigung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), das für alle Fördermöglichkeiten als Fördervoraussetzung hat, dass die Gemeinde über ein gültiges ABK verfügt.

**c) Baustopp**

Es besteht die Gefahr, dass die Erschließung neuer Baugrundstücke und Baugebiete als nicht gesichert erscheint, weil die öffentliche Abwasseranlage nicht den Regeln der Technik entsprechend betrieben wird. Damit fehlt es an einer ordnungsgemäßen Erschließung dieser Grundstücke, sodass die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) im Rahmen der Beteiligung bei ihrer Stellungnahme hierauf hinweisen und ggf. dem vorgelegten Plan zusätzlich nach § 7 BauGB widersprechen würde. Hiernach entfiel die Anpassungspflicht des widersprechenden Planungsträgers an die Vorgaben des Flächennutzungsplans. Zudem könnte die Bezirksregierung bei Fortbestehen der Mängel die Genehmigung zu neuen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen verweigern, vgl. §§ 6, 10 BauGB, so dass diese nicht beschlossen werden können. Dies käme dann quasi einem Baustopp für die Kommune gleich. Hieraus können sich ggf. weitreichende Konsequenzen ergeben, die Schadensersatzansprüche bei Planungsträgern nach sich ziehen könnten.

**d) Konsequenzen für die einzelnen Bereiche der Verwaltung**

Die Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach (Abwasserwerk) erledigt mit dem Erstellen eines Entwurfs Vorarbeiten für den Erlass des ABK. Da die Verwaltung sich nach Recht und Gesetz verhalten muss, ist die Verwaltung verpflichtet, ein ordnungsgemäßes ABK nach den gesetzlichen Vorgaben, dem entsprechenden Erlass und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu erstellen (siehe I. Rechtliche Grundlagen).

Den Beschluss über das ABK fasst der Rat der Kommune, weil damit nicht nur die weitere Entwicklung der Abwasserbeseitigung festgeschrieben wird, sondern auch deren Finanzierung. Veranlasst der Rat Änderungen an dem von der Verwaltung aufgestellten Entwurf des ABK, so kann nach entsprechender Erläuterung durch die Verwaltung, der Rat der Verwaltung selbstverständlich aufgeben, ein bestimmtes ABK mit bestimmten Inhalten der Bezirksregierung zu übermitteln. Die Verwaltung ist an die Weisungen und Aufträge des Rats, die dieser durch Beschlüsse vorgibt, gebunden, denn der Rat ist grundsätzlich gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Daraus ergibt sich:

#### **e) Haftung der Ratsmitglieder**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach bestimmt letztentscheidend die Inhalte des ABK nach den Entwürfen der Verwaltung, und entscheidet nach §§ 41 Abs. 1, 50 GO NRW, was als ABK der Stadt an die Bezirksregierung verbindlich übermittelt wird.

Werden Maßnahmen zum Gewässerschutz abgelehnt und kommt es hierdurch zu einer Gewässerverunreinigung, so kann es hierbei durchaus zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit einzelner bzw. aller Ratsmitglieder kommen.

Gelangt zum Beispiel Abwasser über schadhafte öffentliche Abwasseranlagen in den Untergrund und damit ins Grundwasser und verursacht dies eine Verunreinigung des Grundwassers, so können Ratsmitglieder grundsätzlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn es an ihrer Entscheidung liegt, dass schadhafte Leitungen nicht saniert werden.

Die Ratsmitglieder haben gegenüber dem Gewässer eine Garantenstellung inne. Das bedeutet, dass sie dafür verantwortlich sind, dass die Stadt insgesamt ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nachkommt, um dadurch Schäden von den Gewässern fern zu halten. Verhindern sie diese Pflichterfüllung durch Unterlassen, z.B. Verhindern des Erlasses eines ABK, das zur ordnungsgemäßigen Umsetzung der Abwasserbeseitigungspflicht führt, und kommt es dadurch zu einer Gewässerverunreinigung, so sind sie auch durch Unterlassen möglicherweise i. S. d. § 324 StGB haftbar zu machen.

#### **f) Haftung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister ist dafür verantwortlich, dass die Stadt insgesamt unter Beachtung von Recht und Gesetz handelt. Erfüllt die Stadt Bergisch Gladbach ihre

Abwasserbeseitigungspflicht nicht ordnungsgemäß und ist eine Ursache hierfür ein entsprechender Ratsbeschluss, der verhindert, dass die Stadt Bergisch Gladbach ihrer Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß nachkommt, so ist der Bürgermeister verpflichtet, diesen Ratsbeschluss zu beanstanden {§ 54 Abs. 2 GO NRW}).

Kommt er dieser Beanstandung nicht nach, so kann er sich selbst ebenfalls persönlich strafrechtlich gern. § 324 StGB haftbar machen. Zudem besteht dann für die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, gem. § 122 GO den Bürgermeister zur Vornahme der Beanstandung anzuweisen.

### **g) Haftung der Stadt als juristische Person**

Eine Verantwortlichkeit der Stadt kann auch dann gegeben sein, wenn es durch die nicht umgesetzten Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich wären, zu Schäden auf den anliegenden Grundstücken kommt. Hier kann ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG gegen die Stadt Bergisch Gladbach in Betracht kommen, die es schuldhaft versäumt hat, rechtzeitig ihre Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß zu erfüllen, indem sie Maßnahmen ins Abwasserbeseitigungskonzept einstellt.

In den vergangenen Monaten wurden die Gespräche mit den Aufsichtsbehörden weiter intensiviert. In verschiedenen Gesprächsterminen wurde über den Bearbeitungsstand des ABK, die externe Projektsteuerung, die Bearbeitungsprobleme, welche sich aus gesetzlichen Vorgaben ergeben an verschiedenen ABK-Maßnahmen erörtert und diskutiert.

Das Abwasserwerk möchte aufgrund des Gesprächs mit der Aufsichtsbehörde, der Erfahrungen mit einer externen Projektsteuerung, verschärfter gesetzlicher Rahmenbedingungen und in Vorbereitung der Neuaufstellung ABK 2027 die Mitglieder des AIUSO über den aktuellen Sachstand informieren.

Um wieder ein genehmigtes ABK zu erlangen, wurde in Absprache mit den Genehmigungsbehörden 2019 eine externe Projektsteuerung installiert. Im Zeitraum von 2019 bis 2022 wurde nur die Baumaßnahme Taubenstraße/Rosenstraße (01.01229) zur Umsetzungsreife (LPH 8) gebracht. Auf Grund des mangelhaften Fortschrittes wurde die Zusammenarbeit mit dem Projektsteuerer aufgekündigt und die Leistungen nochmals EU-weit ausgeschrieben.

Mit der neuen Projektsteuerung wurden im Zeitraum 2023 bis zum 3. Quartal 2025 zwei Maßnahmen abgenommen (01.02.38 – Reiser, 1. BA; 01.01.298 Wildphal) und zwei Maßnahmen in die Umsetzung gebracht (01.01.380 – RKB Löhe und 01.01.379 – RKB Saaler Straße).

Im Zeitraum 2019 bis 2025 wurden, mit eigenem Personal, 11 Baumaßnahmen begonnen und in großen Teilen auch umgesetzt. Auf Grund der langanhaltenden unzureichenden

Personaldecke konnten keine weiteren Maßnahmen zur Umsetzung gebracht werden. Erst in den letzten zwei Jahren konnten die unbesetzten Stellen weitgehend besetzt werden. Da das Abwasserwerk aber am Stellenmarkt ausschließlich nur auf Berufsanfänger zurückgreifen konnte, wird es noch geraume Zeit dauern bis die maximale Leistungsfähigkeit erreicht werden kann. Hierbei ist jedoch festzuhalten, dass die Neueinstellungen der letzten Jahre ein hohes Maß an Engagement zeigen und berechtigt Anlass geben, dass die Mängel der vergangenen Jahre kompensiert werden können.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die aufgelaufenen Defizite im Schwerpunkt durch fünf Faktoren begründet sind.

1. Extreme Personalengpässe
2. Steigende umweltrechtliche Anforderungen
3. Mangelnde Grundstücksverfügbarkeit
4. Aufwendige Vergabeverfahren
5. Nach 2014, Umsetzung nach dem „Rösrather Modell“ (maximale Ausgaben in Höhe der Abschreibung)

Der Punkt 5 spielt für die weitere Betrachtung keine Bedeutung mehr.

### **3. Konsequenzen**

Mit Schreiben vom 21.02.2025 erhielt die Stadt Bergisch Gladbach von der BezReg Köln eine Ordnungsverfügung hinsichtlich der Einleitung A343. Ursächlich für die Ordnungsverfügung ist die Tatsache, dass es der Stadt Bergisch Gladbach auf Grund mangelnder Grundstücksverfügbarkeit bis heute nicht gelungen ist die geforderte Rückhaltung vor der Einleitung zu realisieren.

Am 27.03.2025 fand ein Gespräch mit der Bezirksregierung Köln, der Unteren Wasserbehörde des RBK und dem Abwasserwerk zur ABK-Maßnahme „An der Schmitten“ (01.02.35) statt. Das Abwasserwerk stellte die aktuelle Situation zur Grundstücksverhandlung dar. Weiterhin wurden die bereits durchgeführten Planungsschritte besprochen und aufgezeigt welche Schwierigkeit besteht das geforderte maximale Rückhaltevolumen von ca. 4.500 m<sup>3</sup> unterzubringen. Das Abwasserwerk hat nunmehr dem einzigen möglichen Grundstückseigentümer ein angepasstes Angebot, dass sowohl monetär wie auch aus technischer Sicht überarbeitet wurde, unterbreitet. Eine Antwort steht nach wie vor noch aus. Die Grundstückssuche dauert bereits über zwei Jahre. Trotz all dieser Bemühungen steht die Ordnungsverfügung im Raum, die eine Schließung der Einleitstelle zum Ende 2026 bedeutet.

Parallel betrachtet das Abwasserwerk eine Alternative, die aber bei einer Realisierung zur Folge hätte, dass die Kosten von rd. 10 Mio. € auf 25 Mio. € ansteigen würden und auch hierbei ist noch nicht geklärt, ob für diese Alternative die Grundstücksverfügbarkeit gegeben ist. An diesem Vorgang wird deutlich, welche Wege die Stadt Bergisch Gladbach bereit ist, um der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht nachzukommen.

Am Ende des Gesprächs einigten sich die Teilnehmer darauf, dass das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach ein realistisches ABK für einen Bewirtschaftungszeitraum ab 2027 aufstellt und bei der BezReg. Köln einreicht. Ob dieses ABK seitens der Aufsichtsbehörde anerkannt wird, kann noch nicht abschließend abgeschätzt werden.

In vergleichbaren Fällen werden seit geraumer Zeit für Wiesengrundstücke weit überhöhte Preise bezahlt, um die benötigten Grundstücke zur Umsetzung der anstehenden Abwassermaßnahmen zu erwerben

#### **4. Ausblick ab 2027**

Die gesetzlichen Anforderungen an das Abwasserwerk sind im letzten Jahr mit der Verabschiedung des neuen *Runderlasses über Anforderungen zum Hochwasserschutz und der Starkregenvorsorge bei Abwasseranlagen* vom 05.07.2024 und der am 12.12.2024 beschlossenen *europäischen Kommunalabwasser-Richtlinie 2024/3019 (KARL)* bereits deutlich gestiegen. Weiterhin liegt den übergeordneten Behörden der Entwurf des *Runderlasses zur Niederschlagswasserbehandlung* (Trennerlass) im Gelbdruk vor, welcher die Behandlung von Niederschlagswasser für alle Kommunen in NRW signifikant verschärft wird.

Auch die Immissionsanforderungen sowie die hydraulischen Ziele in der Betrachtung der Gewässer nach den Regelwerken des Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) wurden durch die Umstellung von dem so genannten BWK-M3-Nachweis auf den BWK-M7-Nachweis verschärft.

Welche Auswirkungen im Hinblick auf die Maßnahmenanzahl der *Runderlass zum Hochwasserschutz und der Starkregenvorsorgen auf das Abwasserbeseitigungskonzept* (ABK) hat, kann aktuell nicht abschließend abgeschätzt werden und kommen zu den bereits bezifferten 200 Maßnahmen noch hinzu. Derzeitig wird je ein Grobkonzept für die Kläranlage sowie für alle übrigen Abwasser(behandlungs)anlagen erstellt. Das Grobkonzept für die Kläranlage ist bis 31.12.2026 und für alle weiteren Abwasser(behandlungs)anlagen bis zum 31.12.2029 fertigzustellen. Aus beiden Grobkonzepten werden Maßnahmen entstehen,

welche jeweils mit unterschiedlichen Fristen präzisiert werden müssen und letztendlich für die Kläranlage bis zum 31.12.2032 und für alle übrigen Abwasser(behandlungs)anlagen im Stadtgebiet bis zum 31.12.2035 umzusetzen sind.

Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen des **Gelbdruckes des Trennerlasses** führen bereits jetzt dazu, dass 8 Maßnahmen zur Sanierung/Neubau von bestehenden Sonderbauwerken neu ins Abwasserbeseitigungskonzept aufgenommen werden und im ABK-Zeitraum bis 2027 weitere 9 Behandlungsanlagen überplant werden müssen.

Die Verschärfungen im Trennerlass in Bezug auf die KfZ-Bewegung, die Anpassung der Flächenkategorisierung, sowie die Abstellung auf den Rückhalt des Parameters AFS63 wird nach Erlass dazu führen, dass weitere zahlreiche Maßnahmen für Niederschlagswasserbehandlungsanlagen ins ABK aufgenommen werden müssen. Die genaue Anzahl kann erst nach Verabschiedung des Trennerlasses angegeben werden.

Die gesetzlichen Anforderungen an die stoffliche Abwasserbehandlung werden durch die neue **Abwasserrahmenrichtlinie** strenger geregelt, wie zum Beispiel die Phosphor-Rückgewinnung oder die Spurenstoffelimination (4. Reinigungsstufe).

Die Kläranlage Beningsfeld wurde 1974 errichtet und seitdem in mehreren Abschnitten und über einen längeren Zeitraum fortlaufend saniert, ertüchtigt und an den Stand der Technik, sowie an die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen angepasst.

Auch die hydraulische Auslastung der Kläranlage hat durch die Vielzahl von bereits vorhanden und geplanten Niederschlagswasserbehandlungsanlagen im Stadtgebiet und durch die geplante Erschließung des Zanders-Areals ihre Grenzen erreicht bzw. überschritten.

Das Abwasserwerk hat aufgrund der sehr hohen Investitionskosten ein Ingenieurbüro mit der Ausarbeitung einer Studie (Masterplan) beauftragt, welche verschiedene Behandlungsvarianten des Abwassers, die Steuerung der NW-Behandlungsanlagen und die möglichen weiteren Sanierungen, welche aufgrund von normalem Verschleiß erfolgen müssen, berücksichtigt.

Die im **BWK-M7-Nachweis** geänderte Betrachtung von Gewässern im Hinblick auf den hydraulischen und stofflichen Stress hat zur Folge, dass im neu aufzustellenden ABK 2027 die sogenannten Maximalvarianten zur Reduzierung der hydraulischen Belastung des Gewässers aufgenommen werden. Aktuell geht das Abwasserwerk von ca. 60 weiteren Maßnahmen im ABK aus.

## 5. Weiteres Vorgehen

Die vergangenen Jahre haben verdeutlicht, dass durch den Einsatz einer externen Projektsteuerung nicht die erwartete Beschleunigung der Maßnahmenumsetzung gebracht

hat. Abwasserwerk und neue Dezernatsleitung sind daher zu dem Entschluss gekommen, dass die unabdingbar notwendige Beschleunigung nur durch massive Verstärkung der eigenen Ressourcen realisiert werden kann. Demzufolge wurden für den Stellenplan 2026/2027 sechs neue Ingenieurstellen beantragt. Weitere Ressourcen müssen ggf. in den Folgejahren aufgebaut werden. Der derzeitige Vertrag mit dem aktuellen Projektsteuerer läuft zum 31.12.2027 aus. Eine interne Verstärkung nach 2027 hätte wiederum eine Verschleppung zur Folge, die nicht verantwortbar wäre.

Die beantragten Stellen werden für die Grundlagenermittlung, die Planung und Ausführung von verschiedenen ABK-Maßnahmen im Stadtgebiet und auf der Kläranlage benötigt, um die gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen einzuhalten bzw. umzusetzen und sind für die nachfolgenden Gruppen geplant:

7-68	interne Projektsteuerung	1 Stelle	ab 2027
7-6811	wasserwirtschaftliche Planung	1 Stelle	ab 2026
7-6812	Sonderbauwerke	1 Stelle	ab 2026
7-6813	Planung und Bau	3 Stellen	ab 2026

Das Abwasserwerk erarbeitete in den vergangenen Monaten in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden ein neues ABK für den detaillierten Bewirtschaftungszeitraum 2027 bis 2032 (jährliche Darstellung der Maßnahmen) und einen weiteren Bewirtschaftungsblock 2032 bis 2037 aufstellen und bei der BezReg. Köln im März 2026, nach vorherigem Beschluss im zuständigen Ausschuss, einreichen. In den letzten Wochen fand ein fachlich konstruktiver Austausch gemeinsam mit der Bezirksregierung und der UUB des rheinisch bergischen Kreises zur Aufstellung sowie zum Inhalt des Erläuterungsberichtes des ABK statt. Es wurde der nachfolgende Zeitplan mit beiden Aufsichtsbehörden abgestimmt:

Versand zur Abstimmung an BezReg und rbk	bis 16.12.2025
Termin Abstimmung Erläuterungsberichtes mit BezReg und rbk	01.2026
Vorlage AIUSO (noch nicht terminiert)	Ende 02.2026
Vorlage AFBL (noch nicht terminiert)	Anfang
03.2026	
Abgabe ABK	03.2026

Ob die Aufsichtsbehörde das ABK anerkennt, wird maßgebend davon abhängig sein, ob im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie ein vierter Bewirtschaftungszeitraum eingeräumt wird. Ferner wird für die Aufsichtsbehörden ausschlaggebend sein, wie glaubhaft die Aktivitäten der Stadt Bergisch Gladbach zur Umsetzung der Maßnahmen sein werden. Demzufolge wäre die Bewilligung der o. g. Stellen zur Umsetzung der ABK-Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Die regelmäßig stattfindenden Quartalsgespräche mit der UUB; die konstruktiv, zielführend und transparent geführt werden, sind ein Schritt in die richtige Richtung zur Erlangung eines anerkannten ABK.

Wie groß die Aufgabe insgesamt ist, zeigt die voraussichtlichen Maßnahmen für den Zeitraum 2027 – 2038. Die Gesamtinvestitionskosten belaufen sich danach auch rd. 390 Mio. € (Stand aus Juli 2025).

<b>Artenschlüssel</b>	<b>Art der Maßnahme</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Kosten</b>
A01	Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme	21	9.766 €
A02	Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen	20	25.989 €
A03	Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen	13	27.585 €
A04	Schmutzwasserkanalisation - Maßnahmen zur Fremdwassersanierung	3	6.491 €
A06	Kläranlagen - Maßnahmen ohne Beeinflussung der Ablaufqualität	5	15.249 €
A07	Kläranlagen - Maßnahmen mit Beeinflussung der Ablaufqualität	5	19.953 €
A08	Behandlung von Mischwasser (RÜB, RBF, etc.)	4	1.048 €
A09	Behandlung von Niederschlagswasser (RKB, RBF, etc.)	77	54.999 €
A09/A10	RW-Behandlung und RW-Rückhaltung	6	14.797 €
A09/A11	RW-Behandlung und Maßnahmen im Gewässer	2	3.885 €
A10	Regenwasserrückhaltung vor Einleitung	85	195.657 €
A10/A11	Rw-Rückhaltung und Maßnahmen im Gewässer	1	3.895 €
A11	Maßnahmen im Gewässer, die zur Kompensation Planungen, die keiner Maßnahme direkt zugeordnet werden können	4	1.370 €
A16		8	7.626 €
		<b>gesamt:</b>	<b>254</b>
			<b>388.310 €</b>

Die Kosten sind in T€ dargestellt.